

Bern, 10. September 2020

# COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Kunsteisbahnen

---

## Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept für den Betrieb der städtischen Kunsteisbahnen vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

## Zielsetzung

Ziel der Stadt Bern ist, eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Sportanlagen, inklusive der Kunsteisbahnen zu ermöglichen. Sie strebt entsprechend eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrats sowie des Kantons Bern an – immer unter strenger Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Bern im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Kunsteisbahnen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Anzeigen auf Screens, Aushängen oder Durchsagen,
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

## Nutzung von Kunsteisbahnen

### Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Bern sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Kunsteisbahnen nicht betreten.
- Der Schutzabstand von 1.5m ist von allen Besucherinnen und Besucher in Eigenverantwortung einzuhalten.
- Beim organisierten Sport (z.B. Vereinstraining) gilt die 1.5m-Abstandsregel nicht. Dafür müssen die Trainings- und Kursleitenden ein Contact Tracing sicherstellen (inkl. 14-tägige Aufbewahrung der Kontaktdaten der Teilnehmenden).

### Beschränkung der Personenzahl

- Seitens Bund, Kanton und Verbände gibt es keine Vorgabe in Bezug auf eine max. Personenzahl pro m<sup>2</sup>. Es gilt aber die Abstandsregel von 1.5m.

- In Ausnahmesituationen begrenzt das Sportamt der Stadt Bern die Anzahl Personen, die sich gleichzeitig in einer Anlage aufhalten darf. Das ist dann der Fall, wenn es sich abzeichnet, dass die anwesenden Personen den 1.5m-Abstand in der Anlage oder in einzelnen Anlageteilen nicht einhalten können oder die Situation es aus anderen Gründen erfordert. Das heisst:
  - Ob es situativ eine Personenzahlbeschränkung braucht, liegt im Ermessen des Anlagechefs der jeweiligen Kunsteisbahn.
  - Am Eingang der Anlage werden die ein- und austretenden Personen mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt. Personendaten werden nicht erhoben.
- Das Sportamt der Stadt Bern kann jederzeit ein allgemeines Personenlimit einführen, falls sich die übergeordneten Vorgaben ändern.

### **Verhaltensregeln auf dem Eis**

Die Nutzung der Eisfläche erfolgt in Eigenverantwortung der Gäste. Falls sich zu viele Personen auf der Eisfläche befinden, hat der Anlagechef die Möglichkeit, die Kapazität für die gesamte Anlage einzuschränken.

### **Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen**

- Garderoben und Toiletten können genutzt werden.
- Es gilt, allfällige Abstandsmarkierungen anzubringen bzw. zu beachten.
- Das Sportamt der Stadt Bern empfiehlt, in den Garderoben Schutzmasken zu tragen, wenn der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann.

### **Ergänzende Massnahmen/Kommunikation**

In den Anlagen wird mit diversen kommunikativen Mitteln an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

### **Mietmaterial**

- Die Miete von Schlittschuhen und Rutschhilfen ist möglich. Die Nutzung des Mietmaterials erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko.
- Die Schlittschuhe werden vom Anlagepersonal nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Desinfektionsspray desinfiziert.

### **Gastronomie**

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

### **Verantwortlichkeiten**

- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorgaben von Bund und Kanton zu halten.
- Die Nutzung der Kunsteisbahnen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Das gilt für Garderoben, Sanitäranlagen und alle anderen Anlageteile.

### **Kommunikation**

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

### **Inkraftsetzung**

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 10. September 2020 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Basis dafür bildet der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.